



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLV. Legitimation und Vollmacht der Sachsen-Altenburgischen
Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Julius.

endlich bey dem Venetianischen Oratore Erkundigung eingezogen wurde, was ihm von der Sache bewust sey: dieser eröffnete dann ohngeseut, daß die ganze Absicht dahin gerichtet sey, Frankreich sollte Bayern, bey der Pfalz und der Churmanuteniren, hingegen wollte Bayern mit aller seiner Macht sich verpflichten, daß der Crone Frankreich, Brisach, nebst dem ganzen Ober- und Unter-Elßas in

Händen verbleiben solle. Weil nun der Venetianische Orator instruiret war, denen Erz-Herzogen von Oesterreich zu Inspruck, auf alle mögliche Art bezzusehen, so gab er an die Hand, man möchte von diesem Bayerischen Dessen, dem Pfalz-Graf unter der Hand eröffnen thun, damit dieser sich darnach achten könne, welches auch geschehen.

1645.
Julius.

§. XLV.

Legitimation und Vollmacht der Sachsen-Altenburgischen Gesandten.

Beim Friedens-Congress legitimirten sich die Sachsen-Altenburgische Gesandten, Wolf Conrad von Thumshirn, und Augustus Carpzov, zu den Vo-

tis im Fürstlichen Collegio, wegen der Fürstenthümer Altenburg und Coburg, durch nachstehende Vollmacht:

Fürstlich Sachsen-Altenburgische Vollmacht vor die Gesandten zu den Friedens-Tractaten.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Grav in Düringen, Marg-Grav zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravensstein ꝛc. hiemit urkunden und bekennen: Demnach bey neuligst gehaltener Reichs-Versammlung zu Regensburg, die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, benebenst denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, für rath- und heilsam befunden, zu verhoffender Hinlegung, dessen bishero so viel Jahr lang mit beyden Concedirten Cronen Frankreich und Schweden ꝛc. geführten, und bis annoch währenden Reichs- und Land-verderblichen Krieges, besonders aber zu Vermeidung fernerer erbärmlicher Stürzung und Vergießung so vieler Christen Bluts, mit denenselben gültliche Friedens-Tractaten zu pflegen, und dazu beyderseits anfangs die Stadt Eßln und Lübeck, endlichen aber Münster und Oßnabrück in Westphalen erkohren und beliebet worden, sich auch hierzu dahin verrückter Tag, nebenst allerhöchsts- und hochermeltester Ihrer Kayserlichen Majestät und beyder Cronen, auch der meisten Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Rätthe Bottschafften und Gesandten eingefunden, und zu dieser Friedens-Handlung einen guten Anfang gemacht. Dahero Uns dann gebühren wollen, hierzu, als einer allgemeinen großwichtigen Reichs-Sache, die Unfrigen auch abzuordnen und nächst Götlicher Gnaden-Hülff und Vermittelung, zu Conservation allgemeiner Reichs-Wohlfahrt und Wiedererlangung dessen langgewünschten Beruhigung, durch die Unfrigen das möglichste fürzuwenden und zu cooperiren. Daß Wir derowegen hierzu abgeordnet und vollkommenen Gewalt und Macht aufgetragen denen Besten und Hochgelehrten Unsern Rätthen und lieben getreuen, Wolff Contrathen von Thumshirn zu Ponitz ꝛc. und AUGUSTO CARPZOVIO der Rechten Doctorn; Geben auch solchen denenselben samt und sonders hiermit in bester und kräftigster Rechts-Form, als es zu geschehen möglich, dergestalt und also, daß sie sich an Unser statt nachher Münster und Oßnabrück begeben, daselbsten wegen Unser und Unserer beyden Fürstenthümen Altenburg und Coburg, dieser Friedens-Handlung beywohnen, Unsere Sessiones und Stellen einnehmen, vertreten, und alles dasjenige thun, handeln und verrichten sollen, was des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Satzungen, Constitutionen und Ordnungen, auch Herkommen und Gebrauch nach, oder sonst nach Gelegenheit dieser Friedens-Tractaten, wir selbstn dabey thun, handeln und beobachten sollten, könnten und möchten; dann was sie solchergehalt vornehmen, thun, berathschlagen, handeln, schliessen und verrichten werden, solches alles gereden und geloben

1645.
Julius.
August.

loben wir, gleich sowohl als wenn es von Uns selbstem geschehen, verwilliget und versprochen, stett, fest und unverbrüchlich, auch ernante Unsere Gewaltthabere, dieser ihrer Verrichtung halben, allerdings schadlos zu halten. Würden auch dieselben hierüber mehrers Gewalts, als dieser bedürffen, so wollen Wir ihnen solchen hiermit, iſo alsdann, und dann als iſo auch zugestellet und gegeben haben, cum plena ac libera, nec non substituendi potestate:

Urkundlich haben Wir diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucket. So geschehen und gegeben zu Altenburg den 22. Julii Anno Sechzehnen Hundert und fünf und vierzig.

§. XLVI.

Revisite des
Comte Pineranda an die
Kaiserliche
Gesandten.

Frentags den 4. Aug. legte der Spanische Gesandte Comte PINERANDA, die Revisite bey den Kayserlichen Gesandten ab: Er hatte 9. Carossen, und waren zugleich die übrigen Spanische Gesandten insgesamt mit ihm erschienen. Anfangs hatte er in willens, seine Trabanten und Hartschirer mit den Ober-Gewehren, neben der Gutschen hergehen zu lassen, gleich der Duc de Longueville vor-

hin gethan hatte, nachdem aber die Kayserliche Gesandten ihm durch den Saavedra zuvorher sagen lieffen, daß ihnen solches beschwehrlich wäre, weil der erste Kayserliche Gesandte, Graf von Nassau, sich dergleichen Geprängs biß daher nicht bedienet habe; sie auch nicht gemeynet wären, des Duc de Longueville Visite, in solcher Form anzunehmen; so blieb es an seiten des Spaniers unterwegens.

Summarischer Inhalt

des

Sechsten Buchs.

- I. Der Reichs-Stände Bewegung über den zu Län-
gerich gemachten Schluß: derselben Urtheil dar-
über. Vom Anfang der *Deputations-Tage*, und
deren Beschaffenheit.
- II. Deliberation zu Münster über den *Locum & Mo-
dum Consultandi*. N. I. Darüber gehaltenes *Protocoll*.
N. II. Schreiben an die Osnabrückische Fürstliche
Gesandten, *Modum & Locum Consultandi*, betref-
fend.
- III. Relation des Fränckischen Crayß-Gesandten, von
seiner zu Münster gehaltenen Verrichtung, *Modum
& Locum Consultandi* betreffend.
- IV. Der Kayserlichen Gesandten Intention, den
Convent nach Münster zu verlegen, oder einen
Congress in loco tertio zu veranlassen; dabey ge-
führte geheime Absichten. Die Schweden wollten
nicht zugeben, daß die Gesandten von Osnabrück
gehen. N. I. Der Kayserlichen Gesandten Propo-
sition, eine gemeinsame Conferenz der Stände, be-
treffend. N. II. *Protocollum* im Fürsten-Rath zu
Osnabrück, die gemeinsame Zusammenkunft mit
den Münsterischen Fürstlichen Gesandten betreffend.
N. III. Der Fürstlichen zu Osnabrück Schreiben,
an die zu Münster, *Modum & Locum Tractan-
di* betreffend.
- V. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster pro-
ponirte Punkte, den *Modum Consultandi* betreffend.
- VI. Vorschlag eines loci tertii zur Conferenz: *Pro-
tocol* hierüber.
- VII. Des Culmbachischen Gesandten deswegen zu
Münster erstattete Relation.
- VIII. Chur-Pfälzische Sache wird recommendiret.
- IX. Der Münsterischen Gesandten Berathschlagung
über den *Modum Consultandi*. N. I. & II. *Protocolla*.
- X. Der Chur-Fürstlichen Gesandten Antwort auf
die, von den Kayserlichen proponirte Punkte circa
Modum Deliberandi. N. I. *Formalia Conclusi Elec-
toralis*. N. II. *Protocollum* darüber im Fürsten-Rath zu
Münster.
- XI. Der Osnabrückischen Gesandten Bedencken bey
der vorgekommenen Frage, die besorgliche *Exclu-
sion von Magdeburg* betreffend. N. I. *Rationes*,
weßwegen *Magdeburg* bey den Friedens-Tracta-
ten zu *admittiren*. N. II. *Rationes contra Admissio-
nem Magdeburgs*.
- XII. N. I. *Rationes*, warum *Hessen-Cassel* bey den
Friedens-Tractaten zu *admittiren*. N. II. *Fundamen-
ta* dagegen.
- XIII. Der Osnabrückischen Gesandten Endliches
Conclusum über den *Modum Consultandi*. N. I. & II.
Dyy 2

Proto-